

## **Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit / Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) vom 16.04.2026**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

trotz unserer Betroffenheit wurden wir nicht zur Stellungnahme zum o.a. Referentenentwurf aufgerufen. Sie erhalten unsere Stellungnahme also ungefragt. Gleichwohl bitten wir um Beachtung unserer Bewertungen. Immerhin vertreten wir die Interessen von über sieben Millionen pflegenden Angehörigen in Deutschland – Menschen, die tagtäglich unverzichtbare Pflegeleistungen erbringen und damit das Rückgrat der deutschen Pflegeversorgung bilden. Ohne sie wäre das Gesundheitssystem nicht funktionsfähig. Der vorliegende Referentenentwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (GKV-BSSG) zielt darauf ab, die Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durch Beitragserhöhungen und Leistungsanpassungen zu stabilisieren. Während wir das Ziel der Finanzkonsolidierung grundsätzlich unterstützen, müssen wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die geplanten Maßnahmen pflegende Angehörige und die häusliche Pflege einseitig belasten – ohne ihre systemrelevante Leistung angemessen zu würdigen oder zu entlasten.

Die häusliche Pflege ist nicht nur menschlich und qualitativ hochwertig, sondern auch kostengünstiger als stationäre Versorgungsformen. Dennoch werden pflegende Angehörige im Entwurf als Kostenfaktor behandelt, statt als Entlastung für das System. Zudem irritiert es, dass der Entwurf keine Übergangsregelungen oder Schutzklauseln für bestehende Pflegearrangements enthält.

Leider war eine intensivere Beschäftigung mit einem 157seitigen Text für einen überwiegend ehrenamtlich arbeitenden Verein in der Kürze der möglichen Beteiligungszeit (zwei Werktage!) nicht möglich. Wir beziehen uns im Folgenden also nur auf wenige Kernpunkte.

### **1. Konkrete Belastungen für pflegende Angehörige und die häusliche Pflege**

- Beitragszuschlag für familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner (§ 242b SGB V-E)  
Der Entwurf führt einen Zuschlag von 3,5 Prozentpunkten auf den Beitragssatz für Mitglieder ein, deren Ehegatten oder Lebenspartner bisher beitragsfrei familienversichert waren. Ausnahmen gelten nur in eng definierten Fällen. Viele pflegende Angehörige – insbesondere in der Grundpflege oder



bei Demenz – leisten erhebliche Pflegearbeit, ohne dass der Pflegebedürftige Pflegegrad 2 hat. Die aktuelle Regelung ignoriert diese Realität und belastet Angehörige.

- Kein Nachweis der Pflegeleistung

Der Entwurf sieht kein Verfahren vor, um informelle Pflegeleistungen (z. B. durch Atteste oder Pflegeberichte) nachzuweisen. Dies führt zu willkürlichen Härten, da die Beitragspflicht allein an formale Kriterien geknüpft ist.

- Geschlechterungerechtigkeit

Betroffen sind vor allem Frauen, die den Großteil der Pflegearbeit leisten und häufig ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben. Die Regelung verschärft damit strukturelle Benachteiligungen.

---

2 / 2

## **2. Erhöhung der Zuzahlungen für Hilfsmittel und Arzneimittel (§ 61 SGB V-E)**

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen tragen bereits jetzt eine Mehrfachbelastung durch hohe Eigenanteile (z. B. für Pflegehilfsmittel, Medikamente, Therapien). Die Erhöhung der Zuzahlungen verschärft die finanzielle Not vieler Haushalte. Zwar bleibt die Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen (1 % für chronisch Kranke) erhalten. Doch für Haushalte mit Pflegebedarf – die oft über geringe Einkommen verfügen – sind selbst diese Grenzen unzumutbar hoch.

Um eine sozial gerechte und pflegepolitisch sinnvolle Umsetzung des GKV-BSSG zu erreichen, fordern wir:

- Der Zuschlag nach § 242b SGB V-E darf nicht auf pflegende Angehörige angewendet werden, die informelle Pflege leisten – unabhängig vom Pflegegrad.
- Hauptpflegepersonen, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Pflege reduzieren oder aufgeben, müssen kostenfrei in der GKV versichert bleiben, unabhängig vom Pflegegrad und dem unterstellten Pflegeaufwand.
- Zuzahlungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen müssen einkommensabhängig gestaffelt werden.
- Ein Teil der Einsparungen aus der GKV muss in die Stärkung der Pflegeversicherung (SGB XI) fließen, um die häusliche Pflegeversorgung zu stärken und An- und Zugehörige nachhaltig zu entlasten.

Wir sind uns des enormen Kostendrucks im Gesundheitswesen bewusst. Gleichwohl darf es keine Kürzungen mit Gießkanne oder Brechstange geben. Gerne sind wir bereit, gemeinsam eine sozial gerechte und pflegepolitisch sinnvolle Ausgestaltung des Gesetzes zu erreichen und freuen uns auf einen konstruktiven Dialog.

Bitte nehmen sie uns hierfür zukünftig in den Verteiler der Anzuhörenden auf.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

